Nachbarländer eroberten und das gewonnene Land unter die Dienstmannen (Vasallen), die von ihnen abhängig waren, verteilten, deren Herren und Gebieter sie blieben. Ein solches Gut war ein Lehen und die Belehnung mit einem solchen verpflichtete zur Dienstleistung. Dagegen durfte der Vasall auch den Schutz des Lehensherrn ansprechen, weshalb viele freie Männer mit geringem Eigentum ihr Land dem König oder einem königlichen Vasallen übergaben und dasselbe wieder als Lehen zurückempfingen, um des Schutzes eines Mächtigen teilhaftig zu werden. Solche Lehen durften nur diejenigen erteilen, welche den Heerschild besaßen und sich Mannendienst versprechen lassen durften, also Geistliche und Frauen nur ausnahmsweise, wie sie auch nur ausnahmsweise Lehen erwerben konnten. Mit der Ausbildung des Lehenswesens sanken die Freien ohne Land allmählich zu Hintersassen oder zu Leibeigenen herab. Die Lehensfähigen dagegen hielten darauf, daß sie nur von ihresgleichen (pares, Pair) gerichtet werden durften und stellten sich auch in bürgerlichen Streitsachen unter das Gericht des Lehensherrn. Über allen stand als oberster Lehensherr der König (Dominus ac Senior).

347) Die große Last, welche der fortwährende Kriegsdienst den unbegüterten Freien auflegte, machte es diesen unmöglich, Heeresfolge zu leisten; sie überließen deshalb den Reitern den Kriegsdienst und bezahlten an sie die Heerschillinge. Die Reiter selbst bildeten miteinander eine eigene Körperschaft (die Ritterschaft), in welche sie niemanden aufnahmen, der nicht ritterbürtig war. Die Ritterschaft bildete den niedern Adel im Gegensatze zu den Lehensherren (dem höhern Adel) und dem Bürger- und Bauernstand. Die Söhne der Ritter mußten nach bestimmten Gesetzen als Edelknaben (Pagen) und Knappen sich vorbereiten, um in den Ritterstand eintreten zu dürfen. Zur Belebung des ritterlichen Sinnes und des kriegerischen Mutes dienten die Ritterspiele, die oft mit großem Gepränge abgehalten wurden. Die Religion weihte auch den Ritterstand und lehrte dessen Mitglieder, sich als Streiter für Gott und die Kirche, für Ehre und Recht, sowie als Beschützer der verfolgten Unschuld zu betrachten.

348) Das Städtewesen gelangte im Mittelalter zu einer großen Blüte, denn die Bürger verwalteten ihr Gemeinwesen nach bestimmten Stadtrechten selbst. Sie erfreuten sich vieler Begünstigungen und Privilegien. Da die Städte der Sitz des Handwerks waren, so sammelten sich in ihnen die Schätze des Kunstfleißes und der Handel erzeugte Wohlhabenheit. Die Fürsten verlegten deshalb die Reichstage und andere Zusammenkünfte, wie die Turniere